

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.449.602

Wien, am 11. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA hat am 14. Juni 2023 unter der Nr. **15309/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kinderpornos werden mit künstlicher Intelligenz generiert“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Ist Ihrem Ministerium die Problematik rund um die KI-Kinderpornografie bekannt?*
- *Wann ist Österreichs Behörden erstmals ein Fall von KI-Kinderpornografie bekannt geworden?*
- *Wie viele Fälle von KI-Kinderpornografie wurden in Österreich bisher behördenkundig?*
- *Wie viele juristische Verfahren wurden in Österreich in Bezug auf KI-Kinderpornografie durchgeführt?*
 - a. *Wie viele sind noch offen?*
 - b. *In welchem Zeitraum erfolgten diese Verfahren?*
 - c. *Nach welchen Paragraphen erfolgten die Verfahren?*
 - d. *Gibt es Urteile?*
- *Welche Schritte erwägt Ihr Ministerium, um diese Problematik einzudämmen?*
- *Welche strafrechtlichen Tatbestände erfüllt das Erzeugen von Kinderpornografie mittels künstlicher Intelligenz?*

- *Sollte das Erzeugen von Kinderpornografie nicht strafrechtlich sanktionierbar sein, welche Maßnahmen denken Sie an, um diesen Missstand zu korrigieren?*
- *Soll das Erzeugen von Kinderpornografie mittels Künstlicher Intelligenz aus Sicht Ihres Ministeriums einem Straftatbestand entsprechen?*

Die Problematik der KI-Kinderpornografie im Sinne einer Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von virtuellen pornografischen Darstellungen Minderjähriger ist bekannt.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es für die Strafbarkeit nach § 207a Strafgesetzbuch (StGB) irrelevant ist, ob es sich bei dem Tatobjekt um die Darstellung eines realen Geschehens bzw. einer realen Person oder um ein, ohne Beteiligung einer minderjährigen Person – also vollkommen künstlich – generiertes Bild oder Video handelt. Ausschlaggebend ist lediglich die vom Gesetz geforderte Wirklichkeitsnähe, die dann gegeben ist, wenn sie von der Wiedergabequalität und von der Erkennbarkeit her ein Niveau erreicht, das im allgemeinen Sprachgebrauch als photographisch im Sinne von dokumentarisch bezeichnet wird, also dem Betrachter den Eindruck vermittelt, Augenzeuge gewesen zu sein (siehe MatRV 294 BlgNR 22. GP 21 sowie Fabrizio/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB¹⁴ § 207a – Stand 10. März 2022, rdb.at).

Das Erzeugen von virtuellen pornographischen Darstellungen Minderjähriger ist in § 207a StGB sanktioniert.

Statistiken zur Art des Tatobjekts gemäß § 207a Abs. 4 StGB werden nicht geführt, weshalb eine Auswertung der Ermittlungsverfahren, denen (auch) ein Tatobjekt im Sinne des Abs. 4 Z 4 leg. cit. zu Grunde liegt, nicht möglich ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass allfällige Änderungen im StGB nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen.

Gerhard Karner

